

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 6 der Blauzungenkrankheit**

An alle wiederkäuerhaltenden Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Aachen

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930), §§ 6a, 5 Absatz 4 Ziffer 1 i.V.m. § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104, SGV NRW 7831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In den Niederlanden wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 in vier Betrieben amtlich festgestellt.

Aus diesem Grunde wird um die betroffenen Betriebe ein Sperrgebiet mit einem Radius von **150 km** festgelegt.

Die 150-km-Zone umschließt das gesamte Stadtgebiet Aachen. Für das Gebiet der Stadt Aachen werden daher folgende Maßnahmen angeordnet, die für alle Halter von Wiederkäuern gelten:

Wiederkäuer haltende Betriebe haben dem Fachbereich Verbraucherschutz, Abt. Veterinäramt, Blücherplatz 43, 52058 Aachen, unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Wiederkäuer aufgeteilt nach Rinder, Schafen und Ziegen unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Tiere anzuzeigen.

Die Verbringung von Wiederkäuern aus der Stadt Aachen ist verboten.

Es gelten folgende **Ausnahmen**:

1. Schlachtwiederkäuer: Gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 ist ein Schlachten innerhalb des Sperrgebietes oder auch in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegen sind möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.
2. Die Verbringung von Zucht- und Nutzwiederkäuer ist gemäß Anhang III der VO (EG) 1266/2007 unter einer der folgenden Bedingungen möglich:
  - a. Die Tiere wurden 60 Tage unter Vektorschutz gehalten (ohne Testung)
  - b. Die Tiere wurden 28 Tage unter Vektorschutz gehalten und die Tiere wurden serologisch negativ getestet
  - c. Die Tiere wurden 14 Tage unter Vektorschutz gehalten und PCR-negativ getestet

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

**Begründung**

Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 1 Blauzungen-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das in den Niederlanden vorherrschende Seuchengeschehen mit vier Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal.

Hierbei werden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Wiederkäuern haltenden Betrieben, das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG Nr. 1774/2002) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

#### **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Blauzungenkrankheit Serotyp 6 ist sofort dem Fachbereich Verbraucherschutz, Abt. Veterinäramt, Blücherplatz 43, 52068 Aachen melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG i.V.m. § 8 der Blauzungen-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 28.10.2008

Dr. Linden